OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651457/2/FP

Datum:
Linz, 7. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F F, geb. XX.XX.XXXX, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. April 2019, GZ: FE-305/19, PAD/19/00298370/003/VW, betreffend die Anordnung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die dem Bf von der belangten Behörde gesetzte Frist von 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten niederschriftlichen Bescheid trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen 4 Wochen ab Verkündung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf von Oktober 2018 bis zumindest Dezember 2018 ca. 20 – 30 Gramm Marihuana erworben und dargestellt habe, dass er seit ein paar Jahren regelmäßig Cannabis konsumiere. Ende 2018, Anfang 2019 habe der Bf 2 – 3 Gramm Cannabis pro Woche konsumiert, im Jänner aber aufgehört. Am 30. April 2019 habe der Bf eingeräumt 2 Joints pro Woche zu konsumieren.
Es stünde daher der regelmäßige, wie auch gehäufte Suchtgiftkonsum im Raum und müsse die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 21. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass die Erstaufnahme nicht mit der aktuellen Lage übereinstimme. Der Bf befinde sich auf einem guten Weg, sein Leben in den Griff zu bekommen und neu zu organisieren, indem er seine Schulden langsam abbezahle. Natürlich sei hier der Konsum von Cannabis auszuschließen. Der Bf bot an ein Gutachten seines Psychiaters beizubringen, aus welchem sich ergeben solle, dass der Bf nicht abhängig sei. Aufgrund der zu befürchtenden Kosten wäre dies ein Rückschritt für den Bf. Ihm sei der Führerschein sehr wichtig, da er diesen für seine weitere Zukunft benötige, er seinen Marihuanakonsum eingestellt habe und deshalb um Nachsicht ersuche.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 29. Mai 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aus diesem ergeben sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente, die vollinhaltlich den Angaben des Bf selbst entnommen werden können und unbestritten sind. Eine darüberhinausgehende Sachverhalts-aufnahme ist nicht erforderlich, sondern ist lediglich die Rechtsfrage zu klären, ob die vom Bf zugestandenen Umstände die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung rechtfertigen. Deshalb erachtet das Verwaltungsgericht eine Verhandlung nicht als erforderlich. Der Bf hat eine solche auch nicht beantragt. (§ 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat erstmalig 2016 Cannabis konsumiert. Von 2016 bis Ende 2018 konsumierte der Bf in der Woche sechs bis sieben Joints. Zwischen zumindest Oktober 2018 und Dezember 2018 rund 20 -30 Gramm Marihuana erworben. Im Februar 2019 betrug der Konsum ca. 3 bis 4 Joints in der Woche. Es gab auch Wochen und Monate, in welchen der Bf Pausen einlegte.
Ab Februar 2019 und zum Zeitpunkt seiner Einvernahme vor der belangten Behörde konsumierte der Bf an Wochenenden 2 Joints.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den Angaben des Bf, die er vor der Polizei gemacht und später vor der belangten Behörde bestätigt und ergänzt hat.

Es ergibt sich, dass der Bf seit 2016 und jedenfalls bis Ende April 2019 regelmäßig Cannabis konsumiert hat, wobei er die Dosis nach eigenen Angaben reduziert hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4

anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. (ständige Judikatur, vgl. bspw. VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020; VwGH 22. Juni 2010, 2010/11/0067; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

III.2.2. Im vorliegenden Fall steht aufgrund eigener Angaben des Bf fest, dass er zumindest bis vor etwa 3 Monaten regelmäßig Marihuana konsumiert hat.

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Der Bf konsumiert seit 2016, also bereits seit 3 Jahren regelmäßig Suchtmittel. Der vom ihm bis zumindest vor drei Monaten, vor allem aber bis Februar 2019 gepflogene Suchtmittelmißbrauch hat demgemäß jedenfalls nicht nur gelegentlich stattgefunden, sondern stellt er angesichts der Regelmäßigkeit einen gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV dar. Zudem ist feststellbar, dass der regelmäßige Konsum jedenfalls noch zum Zeitpunkt seiner Einvernahme vor etwa drei Monaten, also in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden hat. Wenngleich nicht feststellbar ist, ob der Bf auch heute noch Cannabis konsumiert, ist die Gefahr des Rückfalls in alte Verhaltensmuster angesichts der kurzen allfälligen Abstinenz naturgemäß hoch.

Der Suchtmittelkonsum ist angesichts seiner Regelmäßigkeit auch geeignet, zu einer Abhängigkeit zu führen bzw. besteht die Gefahr, dass der Bf nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24. August 1999, 99/11/0092).

Insofern liegt unter dem Aspekt des festgestellten regelmäßigen und nicht nur gelegentlichen Suchtgiftkonsums seit 2016 bis zumindest Mai 2019 ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Vor diesem Hintergrund hegt auch das Verwaltungsgericht im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.2.3. „Private und berufliche Umstände haben bei einer Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (Hinweis E 14.11.1995, 95/11/0300).“ (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166)

Die gilt umso mehr in einem Verfahren, welches die Begutachtung des Betroffenen, zum Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zum Inhalt hat.

Den Bf ehrt, dass er sich bemüht, sein Leben in den Griff zu bekommen.

Die vom Bf befürchteten finanziellen Belastungen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Führerscheinverfahren und die bedauerlichen Vorkommnisse, die den Bf nach seinen Angaben zum Drogenkonsum geführt haben, können im vorliegenden Verfahren angesichts der dargestellten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs aber keinen Ausschlag zugunsten des Bf geben, weil diese Umstände angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Sicherheit des Straßenverkehrs zurücktreten. Angesichts der Gefahr von Drogen im Straßenverkehr muss sichergestellt sein, dass der Bf keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Diesbezüglich sieht das FSG die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung vor.

III.2.4. Der behördliche Bescheid war demnach unter Neufestsetzung einer angemessenen Frist (vgl. statt vieler VwGH 23. Mai 2013, 2010/11/0164) zu bestätigen und die Beschwerde des Bf abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung fußt auf der einhelligen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl